

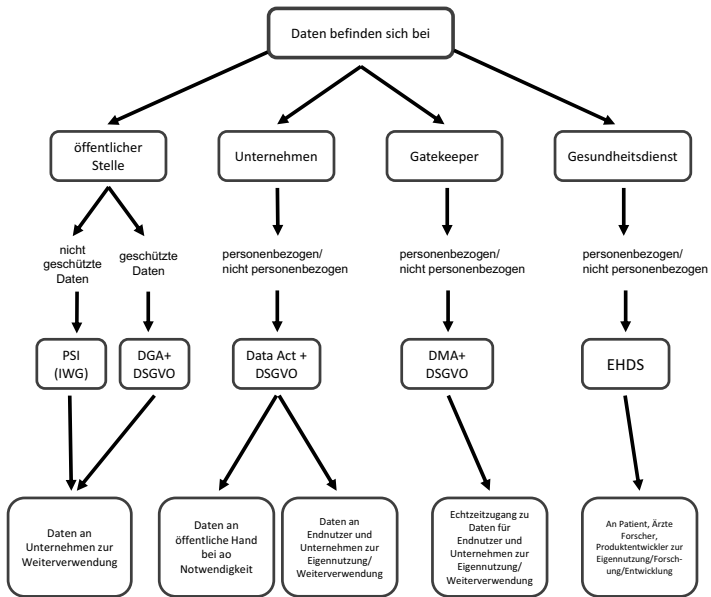
Einleitung

Der Data Governance Act (Daten-Governance-Rechtsakt, kurz „DGA“)¹ ist Teil der neuen Rechtsakte der EU zu deren Digitalisierungsstrategie. Ein Teil dieser Digitalisierungsstrategie ist es, den Zugang zu Daten zu fördern, wobei, je nachdem wo sich die Daten befinden, unterschiedliche EU Rechtsakte zur Anwendung kommen sollen. Befinden sich die Daten bei einer öffentlichen Stelle, dann kommt bei nicht geschützten Daten die Open Data und Public Sector Information Richtlinie (kurz „PSI-RL“)² zur Anwendung, die in Österreich durch das Informationsweiterverwendungsgesetz umgesetzt wurde.³ Bei geschützten Daten kommt der DGA – zusätzlich zur DSGVO – zur Anwendung. Befinden sich die Daten bei einem Unternehmen, soll der Data Act (im Zeitpunkt der Drucklegung dieses Werkes noch nicht im Amtsblatt der EU publiziert) – ebenfalls zusätzlich zur DSGVO – zur Anwendung kommen. Wenn sich die Daten bei einem sog Gatekeeper befinden, kommt – wieder zusätzlich zur DSGVO – der Digital Markets Act (kurz „DMA“)⁴ zur Anwendung. Handelt es sich um Daten von

-
- 1 VO (EU) 2022/868 des Europäischen Parlament und des Rates vom 30. 5. 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt), ABl L 2022/152, 1. Anmerkung: Im Entwurf (2020) 767 final (2020/0340 [COD]) wurde der Rechtsakt noch „Daten-Governance-Gesetz“ genannt.
 - 2 RL (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 6. 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl L 2019/172, 56.
 - 3 Bundesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen, BGBl I 2005/1035.
 - 4 VO (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 9. 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte), ABl L 2022/265, 1. Siehe dazu *Knyrim, DMA* (2023).

Einleitung

Gesundheitsdienstleistern, dann soll die Verordnung über den European Health Data Space (Europäischen Raum für Gesundheitsdaten, kurz „EHDS“, im Zeitpunkt der Drucklegung dieses Werkes noch im Entwurfsstadium) als sektorspezifische Regelung anwendbar sein. Im Überblick lässt sich dies und die Zielgruppen der Daten grafisch darstellen wie folgt:



Wie alles begann: PSI-RL und IWG

Vor zwanzig Jahren schuf die EU mit der Public Sector Information Richtlinie („PSI-RL 2003“⁵) eine völlig neue Rechtsmaterie, die es insbesondere Unternehmen ermöglichen sollte, Informationen der öffentlichen Hand weiterzuverwenden – und dadurch die Wirt-

5 RL 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors vom 17. 11. 2003, ABl L 2003/340, 90.

schaft in diesem Bereich zu fördern.⁶ Damals ging man davon aus, dass die vielfältigen Informationen, die im Besitz von öffentlichen Institutionen seien, ein bedeutendes Wirtschaftspotential bergen und für privatwirtschaftliche Unternehmen von beträchtlichem Wert sein könnten, wenn diese einer „Veredelung“ zugeführt würden und somit durch Hinzufügen eines Mehrwertes zu Wirtschaftswachstum und Wohlstand beitragen könnten.

Es gab damals Schätzungen, dass der Wert der öffentlichen Informationen etwa einen Prozent des Bruttoinlandsproduktes entsprach.⁷ Diese Richtlinie wurde 2019 als Open Data und Public Sector Information Richtlinie (PSI-RL) in umfassender Form neu veröffentlicht.⁸ Beide Richtlinien wurden mittels des Informationsweiterverwendungsgesetzes⁹ und dann des Informationsweiterverwendungsgesetz 2022¹⁰ („IWG“) umgesetzt.

Die PSI-RL bzw das IWG regeln die Weiterverwendung von Daten, die im Besitz der öffentlichen Hand sind, die keinem besonderen Schutz unterliegen.

Auf dem Portal www.data.gv.at gibt es eine Übersicht, welche Datensätze von welchen Organisationen bereitgestellt werden.¹¹ Der größte Teil der verfügbaren Datensätze betrifft Daten zu Finanz- und Rechnungswesen, während zu aktuell wichtigen Themen wie etwa Energie fast keine Datensätze verfügbar sind. Die fleißigsten Datenbereitsteller sind die Städte Wien und Linz sowie die Gemeinde Engerwitzdorf in Oberösterreich,¹² die trotz ihrer nur

6 Knyrim/Weissenböck, IWG (2007) 3.

7 Knyrim/Weissenböck, IWG 20f mwN.

8 RL (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 6. 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl L 2019/172, 56.

9 Siehe FN 3.

10 Bundesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen, öffentlicher Unternehmen und von Forschungsdaten, BGBl I 2022/1016.

11 Am 30. 11. 2023 waren dies 45.455 Datensätze in 727 Anwendungen von 2.401 Organisationen.

12 Auswertungen laut www.drawingdata.net/datagvat/ (Stand 2021, zuletzt abgerufen am 30. 11. 2023).

Einleitung

rund 9.000 Einwohner eine bewusste „Open Data“-Politik betreibt.¹³

Ziel des DGA

Ziel des DGA ist zunächst die Förderung des Teilens von Daten. Der DGA soll überdies die Innovationskraft in der EU steigern, in dem die allgemeine Verfügbarkeit von Daten für Wirtschaft und Wissenschaft erhöht wird. Diese Ziele sollen durch einige Kernpunkte des DGA umgesetzt werden, nämlich laut Art 1 Abs 1 DGA durch Regelungen zur Weiterverwendung von bestimmten Datenkategorien, die im Besitz **öffentlicher Stellen in der EU** sind, der Schaffung eines Anmelde- und Aufsichtsrahmens für **Datenvermittlungsdienste**, Regelungen zur Möglichkeit der freiwilligen Eintragung von Einrichtungen, die für **altruistische Zwecke** Daten erheben und verarbeiten, der Förderung von **Datenaltruismus** („Datenspenden“) sowie der Schaffung eines Europäischen **Dateninnovationsrates**.

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Der DGA ist bereits im Sommer 2022 in Kraft getreten. Er gilt seit dem **24. 9. 2023**. Einrichtungen, die am 23. 6. 2022 die in Art 10 genannten Datenvermittlungsdienste bereits erbrachten, müssen den diesbezüglich festgelegten Verpflichtungen ab dem **24. 9. 2025** nachkommen.

Anwendungsbereich

Der DGA soll in **Ergänzung zur PSI-RL (bzw des IWG) gelten und die von der PSI-RL bisher nicht erfassten Daten regeln.**

Nach Art 3 Abs 1 sind dies Daten über die geschäftliche Geheimhaltung, einschließlich **Betriebsgeheimnisse, Berufsgeheimnisse, Unternehmensgeheimnisse, statistischer Geheimhaltung**, Daten, die dem **Schutz geistigen Eigentums Dritter** unterliegen und **personenbezogener Daten**. Der DGA greift somit in den Kernbereich der Anwendung von personenbezogenen Daten

13 Siehe www.engerwitzt Dorf.gv.at/e-government/open_data 2021 (zuletzt abgerufen am 30. 11. 2023).

ein, allerdings laut der Definition von „Daten“ in Art 2 Z 1 DGA nur in digitale Daten. Der DGA lässt die Anwendbarkeit der DSGVO nach Art 1 Abs 3 DGA explizit unberührt. Dies hat zur Folge, dass ein „Kompetenz-Dschungel“ der verschiedenen Rechtsakte besteht, der wie folgt aufzulösen ist:

1. **Nicht personenbezogene, nicht geschützte Daten** fallen unter PSI-RL/IWG,
2. **systematisch analog verarbeitete Daten** fallen nur unter die DSGVO, der DGA ist auf diese nicht anwendbar,
3. **digitale personenbezogene Daten** fallen gleichzeitig unter DGA und DSGVO,
4. **geschützte, nicht personenbezogene Daten** fallen unter den DGA.

Der Zugang sollte auch bei digitalen personenbezogenen Daten idR **anonymisiert** sein. Wenn dies nicht möglich ist, muss eine **Einwilligung** eingeholt werden, wobei es dabei erstens einer Erlaubnisgrundlage für die Übermittlung an den Weiterverwender und zweitens einer gesonderten Erlaubnisgrundlage für den Weiterverwender selbst bedarf, wobei sich die Frage stellt,¹⁴ wer diese einholt.

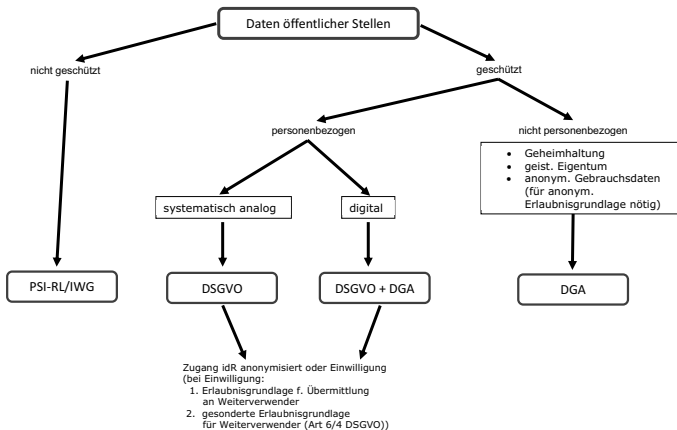
Zu beachten ist, dass auch für die Anonymisierung personenbezogener Daten, um sie in der Folge für eine Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen, eine Erlaubnisgrundlage notwendig ist, auch wenn dies in der Literatur diskutiert wird.¹⁵

14 *Schreiber/Pommerening/Schoel*, Das neue Recht der Daten-Governance (2023) 60.

15 Siehe etwa *Hornung/Wagner*, Anonymisierung als datenschutzrelevante Verarbeitung? ZD 2020, 223 (225).

Einleitung

Alles Vorgesagte lässt sich grafisch darstellen wie folgt:



Zu beachten ist überdies, dass in der Weiterverwendung regelmäßig eine Zweckänderung iSd Art 6 Abs 4 DSGVO liegen wird, da die personenbezogenen Daten von den öffentlichen Stellen regelmäßig zu anderen Zwecken erhoben wurden.¹⁶ Der DGA bringt keine zusätzlichen Rechtsgrundlagen für eine solche Weiterverwendung, die die Verwendung von personenbezogenen Daten leichter als unter der DSGVO ermöglichen würde.

Keine Verpflichtung zur Weiterverwendung

Der DGA statuiert weder eine Verpflichtung für öffentliche Stellen, die Weiterverwendung von Daten, die unter den DGA fallen, zu erlauben, noch befreit er öffentliche Stellen von ihren Geheimhaltungspflichten nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht. Es bleibt also dem nationalen Gesetzgeber überlassen, eine entsprechende Verpflichtung zur Weiterverwendung der geschützten, unter den DGA fallenden Daten der öffentlichen Hand zu statuieren. Diesbezüglich wird auch die weitere Rechtsentwicklung im IWG und dem Informationsfreiheitsgesetz zu beobachten sein.

16 Schreiber/Pommerening/Schoel, Recht 60.

Förderlich für eine Weiterverwendung könnte die in Art 19 ff DGA vorgesehene Schaffung von Datenvermittlungsdiensten sein. Diese können als Vermittlungsdienste zwischen Dateninhabern und potentiellen Datennutzern, oder als Vermittlungsdienste zwischen betroffenen Personen, die ihre personenbezogenen Daten zugänglich machen wollen/natürlichen Personen, die nicht personenbezogene Daten zugänglich machen wollen und potentiellen Datennutzern ausgestaltet sein. Ebenso könnte es durch die Regelungen über den Datenaltruismus in Art 16 ff – dazu noch weiter unten – zu verstärktem Druck auf die öffentlichen Stellen zur Herausgabe von Daten kommen.

DSGVO-Pflichten

Bei Anwendbarkeit der DSGVO auf die Daten sind auch deren weitere Pflichten, insbesondere die Information der Betroffenen nach Art 13 und 14 oder die Pflicht zur etwaigen Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung einzuhalten.

Regeln für die Weiterverwendung

Die öffentlichen Stellen haben je nach Art der Daten Schutzvorkehrungen zu treffen und können verschiedene Bedingungen für die Weiterverwendung von Daten vorschreiben, etwa dass der Zugang nur dann gewährt werden soll, wenn die personenbezogenen Daten anonymisiert wurden, der Zugang zu den Daten in einer sicheren Verarbeitungsumgebung oder unter Einhaltung hoher Sicherheitsstandards innerhalb der physischen Räumlichkeiten erfolgen muss, wenn nicht ein Fernzugriff genehmigt wird. Im Falle von vertraulichen Geschäftsinformationen und Geschäftsgeheimnissen oder von durch Rechte des geistigen Eigentums geschützte Inhalte können die öffentlichen Stellen verlangen, dass Methoden zur Offenlegungskontrolle implementiert werden.

Geheimhaltungsvereinbarungen sind Voraussetzung, sofern diese nicht im nationalen Recht vorgesehen sind.

Nach Art 4 sind Ausschließlichkeitsvereinbarungen verboten, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Ausnahme gibt es für Dienste im öffentlichen Interesse, die ohne Ausschließlichkeitsvereinbarung nicht möglich gewesen wären, wobei die Ausschließlichkeitsfrist max 12 Monate, für bestehende Vereinbarungen max

Einleitung

30 Monate betragen darf. Die Ausnahmevereinbarungen sind transparent und in der für Vergaberecht üblichen Form im Internet zugänglich zu machen.

Öffentliche Stellen können nach Art 6 für die Weiterverwendung **Gebühren** vorschreiben, wobei diese transparent, nichtdiskriminierend, verhältnismäßig und objektiv gerechtfertigt sein müssen und den Wettbewerb nicht einschränken dürfen.

Die Mitgliedstaaten haben **zuständige Stellen** zu benennen, die öffentliche Stellen bei der Durchführung der Weiterverwendung unterstützen und die für Datenvermittlungsdienste (Art 13) und die Registrierung von datenaltuistischen Organisationen (Art 23) zuständig sind. Ebenso müssen sie **zentrale Informationsstellen (ZIS)** benennen, über die sämtliche Informationen in Zusammenhang mit Weiterverwendung zugänglich sind (Art 7 und 8). Weiters sind die für die Rechtsbehelfe der von der Entscheidung auf Weiterverwendung betroffenen natürlichen oder juristischen Personen zuständigen Behörden (Art 9 Abs 2) und die für den gerichtlichen Rechtsbehelf zuständigen Gerichte zu benennen.

In der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage¹⁷ zur Umsetzung des DGA verwies der zuständige Bundesminister für Finanzen¹⁸ auf eine interministerielle Arbeitsgruppe „Daten“ im Rahmen der CDO Task Force; somit konnten bis zur Drucklegung dieses Werkes keine näheren Informationen zur konkreten Umsetzung der vorgenannten nationalen Regeln ausfindig gemacht werden.

Die **Entscheidungen** über Anträge auf Weiterverwendung von Daten müssen innerhalb einer Frist von maximal zwei Monaten getroffen werden.

Datenvermittlungsdienste

Datenvermittlungsdienste müssen sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bei einer nationalen Stelle anmelden, wobei die nationale Stelle vom Mitgliedstaat zu benennen ist. Diese muss Anträge für die Aufnahme von Datenvermittlungsdiensten innerhalb einer

17 Parlamentarische Anfrage 15381/1 (27. GP) vom 15.6.2023 der Abgeordneten Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen.

18 GZ 2023-0.446.557, 14854/AB vom 14.8.2023 zu 15381/J (27. GP).

Woche bestätigen, sofern die Anträge ordnungsgemäß und vollständig abgeschlossen sind.

Die Erbringer von Datenvermittlungsdienstleistungen dürfen die Daten nach Art 12 lit a nicht für andere Zwecke verwenden, als sie Datennutzern zur Verfügung zu stellen und müssen den Austausch der Daten in dem **Format**, in dem sie diese von einer betroffenen Person oder vom Dateninhaber erhalten, ermöglichen. Sie dürfen die Daten nur in bestimmte Formate umwandeln, um die Interoperabilität innerhalb und zwischen Sektoren zu verbessern, oder, wenn der Datennutzer dies verlangt. Nach Art 12 lit g ist der Datenvermittlungsdienst verpflichtet, Verfahren einzuführen, um betrügerische oder missbräuchliche Praktiken in Bezug auf Parteien zu verhindern, die über seine Datenvermittlungsdienste Zugang zu Daten erlangen zu versuchen und nach lit j müssen sie angemessene technische, rechtliche und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die Übertragung nicht personenbezogener Daten oder den Zugang zu diesen Daten zu verhindern. Hier wird somit der Norminhalt des Art 32 DSGVO auf nicht personenbezogene Daten umgelegt.

Die Kommission hat mittels einer Durchführungsverordnung¹⁹ ein gemeinsames **Logo** gem Art 11 Abs 9 DGA publiziert, das in der Union anerkannte Anbieter von Datenvermittlungsdiensten gut sichtbar auf ihren Online- und Offline-Veröffentlichungen verwenden sollen:



In der EU anerkannter
Datenvermittler

Datenaltruismus

Nach Art 16 können die Mitgliedstaaten organisatorische oder technische Regelungen festlegen, um Datenaltruismus zu erleichtern. Hierzu können die Mitgliedstaaten nationale Strategien für Datenaltruismus festlegen, die insbesondere dazu dienen können,

¹⁹ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1622 der Kommission vom 9. August 2023 über die Ausgestaltung gemeinsamer Logos für die in der Union anerkannten Anbieter von Datenvermittlungsdiensten und datenaltruistischen Organisationen, ABl L 2023/200, 1 vom 10. 8. 2023.

Einleitung

betroffene Personen dabei zu unterstützen, sie betreffende personenbezogene Daten im Besitz öffentlicher Stellen freiwillig für den Datenaltruismus zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Informationen festzulegen, die betroffenen Personen in Bezug auf die Weiterverwendung ihrer Daten im Allgemeininteresse zur Verfügung gestellt werden müssen.

Denkbar wäre hier etwa, dass Patienten in öffentlichen Krankenhäusern einwilligen, dass ihre Gesundheitsdaten für Forschungszwecke von der öffentlichen Hand privaten Unternehmen zur Verfügung gestellt werden. Die EU-Kommission nennt etwa als Beispiel ein französisches Unternehmen, das seine optische Technologie, mit der potentielle Anzeichen von Hautkrebs identifiziert werden können und chirurgische Interventionsbereiche besser abgegrenzt werden können, verbessern kann, wenn diese mit neuen Trainingsdaten versorgt wird.²⁰

Es soll ein **öffentliches Register** von anerkannten datenaltruistischen Organisationen eingerichtet werden, wobei solche datenaltruistischen Organisationen laut Art 18 selbst ohne Erwerbszweck tätig sein müssen.

Die Kommission hat mittels einer Durchführungsverordnung²¹ ein gemeinsames **Logo** gem Art 17 Abs 2 DGA publiziert, das in der Union anerkannte datenaltruistische Organisationen gut sichtbar auf ihren Online- und Offline-Veröffentlichungen verwenden sollen, und zwar gemeinsam mit einem QR-Code mit Link zum öffentlichen Unionsregister anerkannter datenaltruistischer Organisationen:



20 Siehe Europäische Kommission, Gestaltung der digitalen Zukunft Europas, Data Governance Act erklärt, [https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/Gestaltung der digitalen Zukunft Europas](https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/Gestaltung%20der%20digitalen%20Zukunft%20Europas) | Gestaltung der digitalen Zukunft Europas.

21 Durchführungsverordnung (EU) 2023/1622 der Kommission vom 9. August 2023 über die Ausgestaltung gemeinsamer Logos für die in der Union anerkannten Anbieter von Datenvermittlungsdiensten und datenaltruistischen Organisationen, ABl L 2023/200, 1 v 10. 8. 2023.